

## Finanzministerium

### 16. Organisation und Arbeitsweise der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle beim Finanzamt Kiel-Süd

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle ist 2002 deutlich verbessert worden. Trotzdem sind die Arbeitsrückstände 2007 wieder angestiegen. Das Finanzministerium muss die vom LRH aufgezeigten Rationalisierungspotenziale konsequent ausschöpfen, um die Arbeitslage dauerhaft zu verbessern.

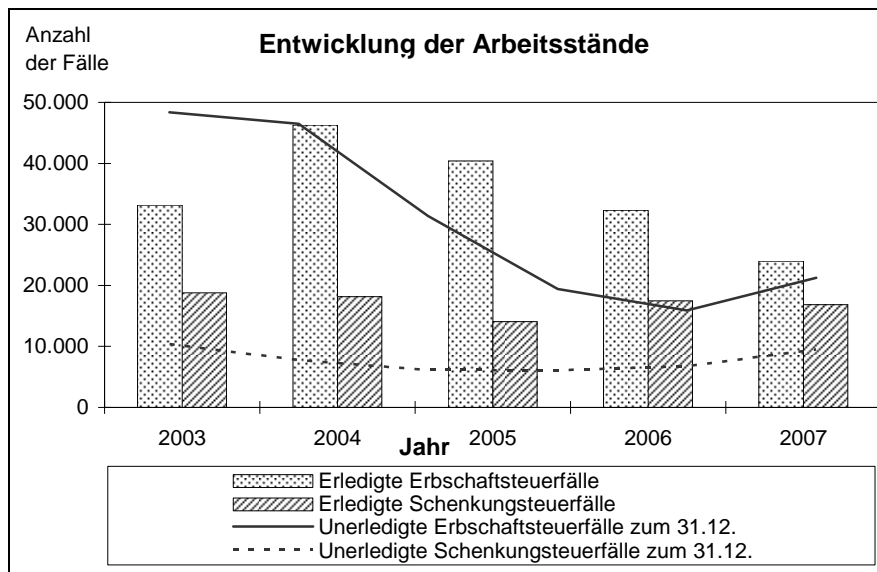
Der Gesetzgeber hat erneut nicht die Chance genutzt, das Steuerrecht zu vereinfachen. Das novellierte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist deutlich aufwendiger. Die Arbeitsrückstände werden sich deshalb ohne Personalverstärkung weiter erhöhen.

#### 16.1 Immer wieder hohe Rückstände

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Landessteuer. 2008 sind im Landeshaushalt 169,7 Mio. € veranschlagt. Diese Einnahmequelle hat für Schleswig-Holstein eine große Bedeutung. Entsprechend wichtig ist es, die Steuer zeitnah und vollständig zu erheben.

In der Vergangenheit sind in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle immer wieder hohe Arbeitsrückstände entstanden. Maßnahmen der Dienststelle und der Fachaufsicht haben dies nicht nachhaltig abstellen können. Deshalb ist 2000 bis 2001 ein Konzept zur Neuorganisation erarbeitet worden. Dieses trat am 01.03.2002 in Kraft. Ziel war es, die Arbeitsabläufe zu straffen und die Arbeitsqualität zu erhöhen.

Der LRH hat festgestellt, dass die Ziele weitgehend erreicht worden sind. Dies lässt sich auch aus der Entwicklung der unerledigten und erledigten Fälle nach der Neuorganisation ablesen:



Wie aus der Grafik ersichtlich, haben sich durch die Neuorganisation insbesondere die Bearbeitungsrückstände der Erbschaftsteuer erfreulich verringert: Von 48.000 unerledigten Fällen 2003 auf 16.000 Fälle 2006. Dies ist auf deutlich erhöhte Erledigungszahlen zurückzuführen.

2007 haben sich wiederum höhere Rückstände aufgebaut. Hauptsächlich ist dies darauf zurückzuführen, dass im Januar 2007 ein neues IT-Verfahren eingeführt wurde. Im Februar 2008 wurde darüber hinaus in der gesamten Steuerverwaltung auf EOSS<sup>1</sup> umgestellt. Die Umstellung wird nach Aussage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle zu weiteren Arbeitsrückständen führen.

Das **Finanzministerium** geht davon aus, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunehmend an die neuen Verfahren gewöhnen. Zudem muss immer weniger auf Altfälle zurückgegriffen werden. Damit müssten die Erledigungszahlen wieder steigen.

## 16.2 LRH schlägt vor: Organisation und Arbeitsqualität verbessern

Die Organisation der Dienststelle kann weiter verbessert werden:

- Die Vorlaufstelle sollte mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, z. B. mit der Archivierung und der Wiedervorlage. Dadurch würden die Bearbeitungsteams entlastet.

<sup>1</sup> Evolutionär orientierte Steuer-Software.

Das **Finanzministerium** unterstützt z. T. die Anregung des LRH. Es hält jedoch in Bezug auf die Wiedervorlage an der ganzheitlichen Bearbeitung in den Teams fest.

- Die historisch gewachsene Trennung zwischen den Sachbearbeitern des mittleren und des gehobenen Dienstes sollte aufgebrochen werden. Hierdurch wird die Teamarbeit durchlässiger und effizienter.
- Der Personalbedarf sollte nach Kriterien bemessen werden, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Ist-Besetzung ist daran anzupassen.

Das **Finanzministerium** teilt dazu mit, dass es alle Berechnungsmuster für die Personalbedarfsermittlung kritisch überprüfen und ggf. überarbeiten werde.

Darüber hinaus schlägt der LRH vor, durch folgende Maßnahmen die Arbeitsabläufe zu beschleunigen und die Arbeitsqualität zu verbessern:

- Die jährlich fast 100.000 Anzeigen und anderen Unterlagen von Standesämtern, Banken und Versicherungen müssten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle elektronisch übermittelt werden. Dadurch entfielen erhebliche Sortier- und Ablagearbeiten.  
Das **Finanzministerium** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass das Thema in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe behandelt werde. Eine endgültige Umsetzung sei jedoch nicht absehbar.
- In der Steuerverwaltung gespeicherte Daten müssen für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zeitnah und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Mit der Einführung der EOSS-Verfahren sind die elektronischen Zugriffsmöglichkeiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle auf andere Daten der Steuerverwaltung zusätzlich eingeschränkt worden. Dies ist nicht vertretbar. Der LRH fordert, dass die erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten möglichst rasch geschaffen werden.

Das **Finanzministerium** hat mit Schreiben vom 13.02.2009 mitgeteilt, dass eine Abrufberechtigung für Veranlagungssteuerdaten im Festsetzungsspeicher ab 17.02.2009 eingerichtet worden ist.

- Kontrollmitteilungen müssen im vorgeschriebenen und notwendigen Umfang erstellt und ausgewertet werden. Wertfeststellungen anderer Finanzämter für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle sind immer zügig zu erstellen. Die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Finanzämter muss insgesamt verbessert werden.

- Die Amtsgerichte müssen die bei ihnen in Erbfällen abzugebenden Wertfragebögen immer an die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle übersenden. Die Angaben in den Wertfragebögen über Art und Höhe des Nachlasses erleichtern es der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle erheblich, die Steuerrelevanz festzustellen. Denn nur rd. 10 % der Todesanzeigen führen letztlich zu einer Steuerfestsetzung. Das **Justizministerium** hat zwischenzeitlich die Amtsgerichte nochmals auf ihre Verpflichtung hingewiesen, die Wertfragebögen zu übersenden.
- Das Finanzministerium als Fachaufsichtsbehörde sollte regelmäßig Geschäftsprüfungen durchführen. Nur so kann kurzfristig negativen Entwicklungen gegengesteuert werden. Das **Finanzministerium** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass es Kurzprüfungen in die Planungen aufnehmen.
- Vor dem Hintergrund erweiterter Bearbeitungsgrundsätze sollten für die Veranlagung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wechselnde Prüffelder eingeführt werden. Diese helfen, die Qualität der Arbeit zu sichern. Zudem sind Kontrollen bei bestimmten Aufgriffsgrenzen erforderlich.

### 16.3 Chance zur Steuervereinfachung vertan

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bis zum 31.12.2008 neu zu fassen.<sup>1</sup> Grund: Die einzelnen Vermögensarten werden unterschiedlich bewertet. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Nach einer langen und kontroversen Findungsphase liegt das neue Erbschaftsteuerreformgesetz<sup>2</sup> vom 24.12.2008 vor. Insbesondere die Regelungen zur Unternehmensnachfolge haben das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht deutlich verkompliziert: Fälle werden langjährig zu überwachen und alte Steuerfestsetzungen zeitaufwendig zu berichtigen sein. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass mehr Personal benötigt wird, um die neuen gesetzlichen Regelungen umzusetzen.

Damit hat der Gesetzgeber erneut eine Chance vertan, das Steuerrecht zu vereinfachen.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006, BStBl 2007 II, S. 192.

<sup>2</sup> BGBl. I S. 3018.